

16.06.04

U - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Erste Verordnung zur Änderung der Chemikalien Straf- und
Bußgeldverordnung****A. Problem und Ziel**

Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, die die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 vom 15. Dezember 1994 neu fasst, ist die Produktion von FCKW und sonstigen die Ozonschicht abbauenden Stoffe grundsätzlich verboten. Mit dieser Verordnung werden die Beschlüsse der Vertragsstaatenkonferenzen des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in EG-Recht überführt und gleichzeitig wesentlich verschärft. Nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 ist Deutschland zur Schaffung eines rechtlichen Instrumentariums zur Ahndung von Verstößen gegen die EG-Verordnung verpflichtet.

Ferner erfordert die Ablösung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien durch die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien eine Straf- bzw. Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Verordnung. Denn Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 schreibt den Mitgliedstaaten vor, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung festzulegen, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen zu gewährleisten.

Die Verordnung zur ersten Änderung der Verordnung zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung - ChemStrOWiV) vom 25. April 1996 bezeichnet in ihren §§ 1-4 diejenigen Tatbestände der beiden o.g. EG-Verordnungen, deren Verletzung neben dem bereits bestehenden chemikalienrechtlichen Sanktionssystem des Chemikaliengesetzes (Erlass

behördlicher Anordnungen) nunmehr auch unmittelbar als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden kann oder als Straftat zu verfolgen ist. Sie füllen die Blankettnormen des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 und des § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemG) aus.

B. Lösung

Änderung der §§ 1 bis 4 der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung durch Verordnung der Bundesregierung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b und nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Chemikaliengesetzes, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

C. Alternative

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

a) Kosten der öffentlichen Haushalte

Die vorliegende Erste Verordnung zur Änderung der ChemStrOWiV dient der notwendigen Anpassung an die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 und die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 erweiterten Tatbestände, deren Verletzung mit der Erhebung von Bußgeldern oder mit der Verfolgung als Straftat sanktioniert wird. (Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 und Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003). Hierdurch werden bei Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

b) Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Werden die insbesondere durch die unmittelbar verbindlichen EG-Verordnungen begründeten Pflichten beachtet, entstehen der Wirtschaft auf Grund der vorliegenden Verordnung keine Belastungen; andernfalls kann es sich lediglich um Kosten selbstverschuldeter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten handeln. Diese lassen sich im vorhinein nicht quantifizieren, sie dürften jedoch eher gering sein. Insofern sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

16.06.04

U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Erste Verordnung zur Änderung der Chemikalien Straf- und
Bußgeldverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 16. Juni 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Chemikalien Straf- und
Bußgeldverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Erste Verordnung zur Änderung der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet auf Grund

- des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090) nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie
- des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 und des § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Chemikaliengesetzes:

Artikel 1

Die Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung vom 25. April 1996 (BGBl. I S. 662), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Straftaten nach der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1), zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 2004/232/EG der Kommission vom 3. März 2004 (ABl. EU Nr. L 71 S. 28), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 einen dort genannten Stoff produziert,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 2 Nr. i Satz 1 Buchstabe c oder d oder Abs. 3 Satz 1 nicht sicherstellt, dass der Umfang einer Produktion einen dort genannten Prozentsatz nicht übersteigt oder dass ein dort genannter Stoff nicht mehr hergestellt wird,

3. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. ii oder Abs. 3 Nr. i Buchstabe e, f oder g einen dort genannten Stoff in den Verkehr bringt oder verwendet,
4. entgegen Artikel 4 Abs. 2 Nr. i Satz 1 Buchstabe c oder d oder Nr. iii Satz 2 nicht sicherstellt, dass der berechnete Umfang Methylbromids einen dort genannten Prozentsatz oder der Durchschnittswert nicht übersteigt oder dass Methylbromid nach dem dort genannten Zeitpunkt nicht mehr in den Verkehr gebracht oder verwendet wird,
5. entgegen Artikel 4 Abs. 6 Satz 1 oder Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 ein dort genanntes Produkt oder eine dort genannte Einrichtung einführt oder in den Verkehr bringt oder
6. entgegen Artikel 5 Abs. 1 teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe verwendet.

§ 2

Einfuhr geregelter Stoffe und geregelte Stoffe enthaltender Produkte oder Einrichtungen

- (1) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in die aktive Veredelung von geregelten Stoffen im Sinne des Artikels 2 Spiegelstrich 4 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1), zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 2004/232/EG der Kommission vom 3. März 2004 (ABl. EU Nr. L 71 S. 28), aus Drittländern ohne oder unter Nichtbeachtung einer Einfuhrlizenz der Kommission nach Artikel 6 Abs. 1 der genannten Verordnung ist verboten.
- (2) Die Überführung von Produkten oder Einrichtungen, die in Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1), zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 2004/232/EG der Kommission vom 3. März 2004 (ABl. EU Nr. L 71 S. 28), genannte Stoffe enthalten, aus Nichtvertragsstaaten im Sinne des Artikels 2 Spiegelstrich 3 der genannten Verordnung oder aus Gebieten im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der genannten Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr ist verboten.
- (3) Nach § 27 Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 oder 2 einen geregelten Stoff, ein Produkt oder eine

Einrichtung in den zollrechtlich freien Verkehr oder einen geregelten Stoff in die aktive Veredelung überführt.

§ 3

**Ordnungswidrigkeiten nach
der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe,
die zum Abbau der Ozonschicht führen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1), zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 2004/232/EG der Kommission vom 3. März 2004 (ABl. EU Nr. L 71 S. 28), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 5 Satz 2 die Übertragung des dort genannten Rechts der Kommission nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
2. entgegen Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 einen dort genannten Stoff, ein dort genanntes Produkt oder eine dort genannte Einrichtung aus der Gemeinschaft ausführt,
3. entgegen Artikel 11 Abs. 2 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1, einen dort genannten Stoff in einen Nichtvertragsstaat oder ein nicht unter das Protokoll fallendes Gebiet ausführt,
4. ohne Ausfuhrlizenz nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 einen dort genannten Stoff, ein dort genanntes Produkt oder eine dort genannte Einrichtung aus der Gemeinschaft ausführt oder
5. einer Vorschrift des Artikels 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 oder 4a über die Übermittlung von Daten oder Unterlagen, die Erstattung eines Berichts, die Mitteilung verwendeter Mengen oder entstandener Emissionen oder die Zuleitung von Kopien zuwiderhandelt.

§ 4

**Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 über
die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. EU Nr. L 63 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 775/2004 der Kommission vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 123 S. 27), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1, eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. entgegen Artikel 9 Abs. 1 oder 2 oder Artikel 10 Abs. 3 Unterabs. 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder zur Verfügung stellt,
3. entgegen Artikel 13 Abs. 6 Buchstabe a eine dort genannte Chemikalie ohne ausdrückliche Zustimmung ausführt,
4. entgegen Artikel 13 Abs. 7 Satz 1 eine Chemikalie später als sechs Monate vor dem Verfallsdatum ausführt,
5. entgegen Artikel 13 Abs. 8 Satz 1 bei der Ausfuhr von Pestiziden nicht sicherstellt, dass das Etikett die dort genannten Informationen enthält,
6. entgegen Artikel 14 Abs. 2 eine dort genannte Chemikalie oder einen dort genannten Artikel ausführt,
7. entgegen Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit
 - a) Artikel 13 Abs. 3, 22, 23 oder 24 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2001/59/EG der Kommission vom 6. August 2001 (ABl. EG Nr. L 225 S. 1),

- b) Artikel 9, 10 oder 11 der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 200 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1),
- c) Artikel 15 oder 16 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/119/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003 (ABl. EU L 325 S.41),
- d) Artikel 20 Abs. 2 oder 3 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten (ABl. EG Nr. L 123 S. 1),
- e) Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 262 S. 201), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/21/EG der Kommission vom 24. Februar 2004 (ABl. EU Nr. L 57 S. 4) oder
- f) Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe e in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 262 S. 21)

eine für die Ausfuhr bestimmte Chemikalie nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt oder kennzeichnet oder

- 8. entgegen Artikel 16 Abs. 3 ein Sicherheitsdatenblatt nicht oder nicht rechtzeitig beifügt oder nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(2) Soweit in Absatz 1 oder in der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 auf Anhänge verwiesen wird, sind diese in der auf Grund des Artikels 22 der genannten Verordnung aktualisierten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung maßgeblich.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Übergangsregelung

§ 1 Satz 1 Nr. 3 gilt bis zum 30. Juni 2006 nicht für Verstöße gegen Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 durch Verwendung von Halon 1301 in Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern in Frachtschiffen, die am 1. Januar 2004 für die Beförderung von Gütern oder Waren eingesetzt sind, zu anderen als den in Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe v in Verbindung mit Anhang VII, dritter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 aufgeführten Verwendungszwecken.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister

für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Einführung

Die Verordnung zur ersten Änderung der Verordnung zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung - ChemStrOWiV) vom 25. April 1996 fasst die §§ 1-4 der ChemStrOWiV neu. Mit ihnen werden diejenigen Tatbestände zweier EG-Verordnungen auf dem Gebiet des Chemikalienrechts bezeichnet, deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden kann oder als Straftat zu verfolgen ist. Sie füllen die Blankettnormen des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 und des § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemG) aus.

Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1), die die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1), neu fasst, ist die Produktion von FCKW und sonstigen die Ozonschicht abbauenden Stoffe grundsätzlich verboten. Die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 enthält ferner erweiterte Verbotsregelungen hinsichtlich des Inverkehrbringens, Recyclings, der Aufarbeitung und Vernichtung von FCKW sowie der Einfuhr, Ausfuhr, des Inverkehrbringens und der Verwendung von FCKW-haltigen Produkten und Einrichtungen. Neu sind ferner Verbotsregelungen in Bezug auf Produktion, Einfuhr und Verwendung von Bromchlormethan und in Bezug auf Produktion, Verwendung und Inverkehrbringen von H-FCKW. Hierdurch ist nunmehr eine Regelung der relevanten ozonschädigenden Stoffe von „der Wiege bis zur Bahre“ geschaffen. Mit der Verordnung werden die Beschlüsse der Vertragsstaatenkonferenzen des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in EG-Recht überführt und gleichzeitig wesentlich verschärft. Nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 ist Deutschland zur Schaffung eines rechtlichen Instrumentariums zur Ahndung von Verstößen gegen die EG-Verordnung verpflichtet.

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Chemikaliengesetzes füllt § 1 der Verordnung mit einer Reihe von Tatbeständen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 die Blankettnorm des § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aus. Denn diese Tatbestände der Verordnung (EG) Nr.

2037/2000 betreffen Herstellungs-, Verwendungs- und Verkehrsverbote und -beschränkungen, zu denen die in § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes genannten Vorschriften ermächtigen. Der Sanktionierung weiterer Verkehrsverbote der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 dient auch § 2 der Verordnung mit seinen Verboten, die das Strafblankett des § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes ergänzen. Verstöße gegen weitere Bestimmungen der Verordnung 2037/2000 werden in § 3 der Verordnung mit Hilfe des Ordnungswidrigkeitenrechts geahndet. Ermächtigungsgrundlage hierfür ist die Blankettnorm des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes.

Ferner erfordert die Ablösung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. EG Nr. L 251 S. 13) durch die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. EU Nr. L 63 S. 1) eine Änderung von § 4 der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung vom 25. April 1996, in welchem die ahndungsbedürftigen Tatbestände aufgeführt sind.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 wurde seinerzeit unter anderem ein gemeinsames Notifikations- und Informationssystem für Ausfuhren von Chemikalien in Drittländer geschaffen, die in der EU auf Grund ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen. Gleichzeitig wurde die Anwendung des internationalen Verfahrens der „vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung“ („Prior Informed Consent“, PIC) verbindlich vorgeschrieben, das in den rechtlich nicht verbindlichen Londoner Leitlinien für den Informationsaustausch über Chemikalien im internationalen Handel des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) sowie im Internationalen Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pestiziden der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) verankert ist. Am 11. September 1998 wurde von der EU das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (PIC-Übereinkommen) unterzeichnet mit der Maßgabe für die EU, die Bestimmungen des Übereinkommens umzusetzen und bis zu dessen Inkrafttreten ein PIC-Übergangsverfahren anzuwenden, wobei im Vergleich zur Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 keine Abstriche am Schutzniveau von Umwelt und Öffentlichkeit in den einführenden Ländern erfolgen durfte. Die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 setzt die Bestimmungen dieses Übereinkommens um, wobei unter Berücksichtigung des zu erreichenden Schutzniveaus einige Bestimmungen weiter gehen als die Bestimmungen des Übereinkommens und damit naturgemäß auch eine Weiterentwicklung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 verbunden ist. So gelten beispielsweise im Gegensatz zum Übereinkommen und zur

Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 die Ausfuhrnotifikationsbestimmungen auch für Artikel¹. Ferner wurden im Vergleich zur Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 die Informationspflichten für Exporteure und Importeure etwa in Bezug auf die im internationalen Handel befindlichen Chemikalienmengen oder ordnungsgemäße Lagerbedingungen für Pestizide erweitert. Darüber hinaus enthält die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf die Haltbarkeit der Chemikalien, um eine wirksamere und sicherere Verwendung zu gewährleisten. Insgesamt betrachtet verbessert die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen EU, Mitgliedstaaten und Drittländern, und zwar unabhängig davon, ob die Drittländer Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder nicht. Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 schreibt den Mitgliedstaaten vor, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung festzulegen, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen zu gewährleisten. § 26 Abs. 1 Nr. 11 des Chemikaliengesetzes ermächtigt zur Ahndung als Ordnungswidrigkeit, wenn durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die einzelnen Tatbestände der betreffenden EG-Verordnung bezeichnet werden.

2. Kosten und Preiswirkungen

a) Kosten der öffentlichen Haushalte

Die vorliegende Erste Verordnung zur Änderung der ChemStrOWiV dient der notwendigen Anpassung an die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 und die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 erweiterten Tatbestände, deren Verletzung mit der Erhebung von Bußgeldern oder mit der Verfolgung als Straftat sanktioniert wird (Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 und Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003). Hierdurch werden bei Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

b) Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Werden die insbesondere durch die unmittelbar verbindlichen EG-Verordnungen begründeten Pflichten beachtet, entstehen der Wirtschaft auf Grund der vorliegenden Verordnung keine Belas-

¹ „Artikel“ bezeichnet ein Endprodukt, das eine Chemikalie enthält, deren Verwendung in diesem bestimmten Produkt nach den Gemeinschaftsvorschriften verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt (Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003).

tungen; andernfalls kann es sich lediglich um Kosten selbstverschuldeter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten handeln. Diese lassen sich im vorhinein nicht quantifizieren, sie dürften jedoch eher gering sein. Insofern sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

3. Gender-Mainstreaming

Verbindlich auf EU-Ebene trat der Gender-Mainstreaming-Ansatz erstmals im Amsterdamer Vertrag zum 1. Mai 1999 in Kraft (vgl. Art. 2 und Art. 3 Abs. 2 EGV). Seitdem sind im Rahmen der europäischen Rechtsetzung sämtliche EU-Rechtsetzungsvorhaben einem Gender-Mainstreaming zu unterziehen. National sind bei dem vorliegenden Verordnungsvorhaben weitergehende Gesichtspunkte des genannten Ansatzes nicht berührt, da es sich lediglich um eine Straf- und Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen unmittelbar geltendes EG-Recht handelt. Insoweit bestehen hinsichtlich des Gender-Mainstreaming-Aspekts keine materiellen Handlungs- bzw. Regelungsspielräume des nationalen Ordnungsgebers.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

1. Artikel 1 Nr. 1 (Änderung der §§ 1 bis 4 der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung)

Zu § 1

§ 1 Nr. 1 sanktioniert Verstöße gegen Produktionsverbote des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000, in dem die bereits bestehenden Produktionsverbote der geregelten Stoffe FCKW, andere vollhalogenierte FCKW, Halone, Tetrachlorkohlenwasserstoff, 1,1,1-Trichloräthan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe (H-FBrKW) und Bromchlormethan zusammengefasst sind.

§ 1 Nr. 2 regelt stufenweise Herstellungsbeschränkungen bis hin zu einem vollständigen Herstellungsverbot von Methylbromid nach dem 31.12.2004 und H-FCKW nach dem 31.12.2025 in Artikel 3 Abs. 2 Nr. i Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000.

§ 1 Nr. 3 bezeichnet Verwendungs- und Inverkehrbringensverbote des Artikels 4 Abs. 1 Satz 1 in Ergänzung zu den in Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 normierten Herstellungsverböten der geregelten Stoffe sowie ein Verwendungs- und Inverkehrbringensverbot von Methylbromid nach dem 31.12.2005 für andere Unternehmer als Hersteller und Einführer nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. ii der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000. Ferner werden Verwendungs- und Inverkehrbringensverbote des Artikels 4 Abs. 3 Nr. i der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 bezüglich H-FCKW bußgeldbewehrt. Nach einer stufenweisen Beschränkung ist das Verwenden zu eigenen Zwecken und das Inverkehrbringen von H-FCKW durch Hersteller und Einführer nach dem 31.12.2009 gänzlich verboten.

§ 1 Nr. 4 regelt stufenweise Verwendungs- und Inverkehrbringensbeschränkungen von Methylbromid für Hersteller und Einführer bis hin zu einem Vollverbot nach dem 31.12.2004 in Artikel 4 Abs. 2 Nr. i Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000. Nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. iii Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 stellt jeder Hersteller und Einführer jährlich sicher, dass der berechnete Umfang des für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport von

ihm in Verkehr gebrachten oder von ihnen selbst verwendeten Methylbromids einen bestimmten Durchschnittswert nicht übersteigt.

§ 1 Nr. 5 sanktioniert Verstöße gegen Einfuhr- und Inverkehrbringensverbote von Produkten und Einrichtungen, die FCKW, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, H-FBrKW und Bromchlormethan enthalten (Artikel 4 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000) und Verstöße gegen Einfuhr- und Inverkehrbringensverbote von H-FCKW-haltigen Produkten und Einrichtungen gemäß Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 hinsichtlich der einzelnen in Artikel 5 näher bezeichneten Verwendungsbeschränkungen in Abhängigkeit von bestimmten Inkrafttretenszeitpunkten. Während in der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 noch der Begriff „Erzeugnisse“ verwendet wurde, spricht die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 nunmehr von „Produkten und Einrichtungen“. Hierdurch ergeben sich jedoch keine Regelungsprobleme, denn der Begriff „Erzeugnisse“, der in § 3 Nr. 5 ChemG definiert wird als „Stoffe oder Zubereitungen, die bei der Herstellung eine spezifische Gestalt, Oberfläche oder Form erhalten haben, die deren Funktion mehr bestimmen als ihre chemische Zusammensetzung, als solche oder in zusammengefügter Form“, umfasst sämtliche in der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 geregelten „Produkte und Einrichtungen“. Produkte und Einrichtungen sind beispielsweise Kältemittel enthaltende Geräte oder Maschinen wie Kühlschränke, Kälteanlagen oder Klimaanlage-/Wärmepumpensysteme u.ä.. Unter dem verwendeten Begriff „Einführen“ wird hier lediglich das zollrechtliche Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr verstanden. Die Überführung in die aktive Veredelung (Bearbeitung von Drittlandswaren in der Gemeinschaft ohne Abgabenerhebung mit anschließender Wiederausfuhr der bearbeiteten Ware), der Transitverkehr und das Verbringen in ein Zolllager sind hingegen erlaubt.

§ 1 Nr. 6 bezeichnet zusätzliche stufenweise Verwendungsverbote des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 von H-FCKW, soweit sie als Treibgas in Aerosolen, als Lösungs- und Kältemittel, zur Herstellung von Schaumstoffen, als Trägergas für Sterilisationsstoffe sowie in allen übrigen Anwendungen zum Einsatz kommen.

Zu § 2

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 gebietet, Sanktionen auch bei Verstößen gegen die Einfuhrverbote und -regelungen nach Artikel 6 ff. der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 festzulegen. Das wäre durch Ausnutzung der Ermächtigung in § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ChemG zwar

grundsätzlich möglich, aber nicht zweckdienlich. Es würde ein Straftatbestand entstehen, der als ein nur von Mitarbeitern der Zollverwaltung begehbares Sonderdelikt verstanden werden könnte, wodurch empfindliche Sanktionslücken zu befürchten wären.

§ 2 der Verordnung entspricht in seinem Aufbau im Wesentlichen dem bisherigen § 2 ChemStrO-WiV. Inhaltlich wurde die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 gegenüber der bislang geltenden Verordnung (EG) Nr. 3093/94 hinsichtlich eines nunmehr geltenden generellen Einfuhrverbots und des Erfordernisses einer Lizenz für jeden Importvorgang verschärft.

§ 2 Abs. 1 verbietet die Überführung von geregelten Stoffen in den zollrechtlich freien Verkehr und in die aktive Veredelung aus Drittländern ohne oder unter Nichtbeachtung einer Einfuhrlizenz der Kommission nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000. Das in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 enthaltene Einfuhrverbot geregelter Stoffe aus Nichtvertragsstaaten bedarf keiner eigenständigen Regelung, da nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 eine Einfuhrlizenz erst dann erteilt wird, wenn u.a. auch die Einhaltung von Artikel 8 geprüft wurde.

§ 2 Abs. 2 dehnt das Verbot der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr aus Nichtvertragsstaaten und aus Gebieten, die unter das Montrealer Protokoll fallen, auf solche Produkte und Einrichtungen aus, die geregelte Stoffe enthalten. (Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000). Die Überführung von Produkten und Einrichtungen in die aktive Veredelung ist im Gegensatz zu der Regelung in § 2 Abs. 1 erlaubt.

Zu § 3

In § 3 sind diejenigen Tatbestände der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 aufgeführt, deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

§ 3 Nr. 1 regelt die Folgen der Verletzung der Mitteilungspflicht von Herstellern und Einführern gegenüber der Kommission bei der Übertragung des Rechts des Inverkehrbringens oder der eigenen Verwendung von in Artikel 4 festgelegten Mengen geregelter Stoffe auf andere Hersteller und Einführer (Artikel 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000).

§ 3 Nr. 2 sanktioniert Verstöße gegen das Verbot der Ausfuhr von bestimmten geregelten Stoffen oder von bestimmten geregelte Stoffe enthaltenden Produkten und Einrichtungen (Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000) aus der Europäischen Gemeinschaft.

§ 3 Nr. 3 erweitert die Ordnungswidrigkeitstatbestände auf die ab dem 1.1.2004 bestehenden Ausfuhrverbote für Methylbromid und für H-FCKW in Nichtvertragsstaaten oder in nicht unter das Montrealer Protokoll fallende Staaten (Artikel 11 Abs. 2 und 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000).

§ 3 Nr. 4 regelt die Folgen der Verletzung des Verbots der Ausfuhr geregelter Stoffe (Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000) und von Halonen sowie von Halone enthaltenden Produkten und Einrichtungen für kritische Verwendungszwecke (Artikel 12 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000) ohne Ausfuhrlizenz.

§ 3 Nr. 5 sanktioniert Verstöße gegen Berichtspflichten und soll sicherstellen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre im Rahmen des Montrealer Protokolls eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu Berichterstattung über Produktion, Einfuhrmengen, genehmigte Mengen für kritische oder wesentliche Verwendungszwecke, rezyklierte, aufgearbeitete oder zerstörte Stoffe und Lagerbestände geregelter Stoffe nachkommen kann. Hierzu sind die erforderlichen Daten der Kommission (Artikel 19 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000) und in den Fällen des Artikels 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4a der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 sowohl der Kommission als auch der nach § 21 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 des Chemikaliengesetzes jeweils zuständigen Landesbehörde zu übermitteln.

Zu § 4

§ 4 enthält diejenigen Tatbestände, nach denen eine Verletzung der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet die Verletzung der dem Exporteur nach Artikel 7 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 obliegenden Pflicht, die zuständige Behörde des Mitgliedstaats über die Ausfuhr einer notifizierungspflichtigen Chemikalie bis spätestens 30 Tage vor der Ausfuhr und danach über die erste Ausfuhr der Chemikalie eines jeden Kalenderjahres bis spätestens 15 Tage

vor der Ausfuhr aus der Gemeinschaft zu unterrichten. Sachlich richtige und rechtzeitige Unterrichtungen bilden die Grundlage für das Funktionieren des Notifizierungsverfahrens, das der Aufklärung der Drittländer über die Risiken der von ihnen aus der Gemeinschaft importierten Chemikalien dient. Ferner wird ein Verstoß gegen Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 sanktioniert, der die Bestimmungen des Artikels 7 auf bestimmte Endprodukte ausdehnt. Artikel 14 Abs. 1 unterwirft Artikel (Endprodukte), die in Anhang I Teil 2 oder Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 aufgeführte Chemikalien enthalten, dem Verfahren einer Ausfuhrnotifikation nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003. Denn das Rotterdamer Übereinkommen² gilt nicht für Artikel (Endprodukte), die Chemikalien enthalten. Dennoch sollen die Ausfuhrnotifikationsbestimmungen auch für solche Artikel (Endprodukte) gelten, bei denen unter entsprechenden Verwendungs- oder Entsorgungsbedingungen die in ihnen enthaltenen Chemikalien freigesetzt werden können und die in der Gemeinschaft in einer oder mehreren der im Rotterdamer Übereinkommen festgelegten Verwendungskategorien verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen oder unter das internationale PIC-Verfahren fallen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 sanktioniert Verstöße gegen Artikel 9 Abs. 1, 2 und Artikel 10 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003, wonach Exporteure wie Importeure zur Information über die Menge der im internationalen Handel befindlichen und unter die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 fallende Chemikalien verpflichtet sind, damit Auswirkungen und Wirksamkeit der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 überwacht und bewertet werden können.

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnet eine Verletzung von Artikel 13 Abs. 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 304/2003, der eine unerwünschte Ausfuhr von dem internationalen PIC-Verfahren unterliegenden Chemikalien (Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003) verhindern soll, weil ein einführendes Land es beispielsweise versäumt hat, eine Einfuhrentscheidung zu treffen oder auf Ausfuhrnotifikationen zu reagieren. Unabhängig davon, ob es sich bei dem Land um eine Vertragspartei des Übereinkommens handelt oder nicht, ist eine Ausfuhr dieser Chemikalien nur mit ausdrücklicher Zustimmung des einführenden Landes zulässig.

² Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (Artikel 3 Nr. 13 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003).

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 bewehrt eine Verletzung von Artikel 13 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 mit einem Bußgeld. Den Exporteuren wird die Pflicht auferlegt, die zum Export vorgesehenen Chemikalien bis spätestens sechs Monate vor dem Verfallsdatum auszuführen. Dadurch soll eine sichere und wirksame Verwendung der Chemikalien (insbesondere bei der Ausfuhr von Pestiziden in Entwicklungsländer) sichergestellt werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 sanktioniert einen Verstoß gegen Artikel 13 Abs. 8 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003, wonach Exporteure bei der Ausfuhr von Pestiziden Etikettierungsanforderungen in Bezug auf Lagerbedingungen und Lagerstabilität unter den klimatischen Bedingungen des einführenden Landes Rechnung tragen müssen. Auch hier ist der Schutzzweck der Vorschrift auf eine sichere und wirksame Verwendung von Pestiziden gerichtet.

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 regelt einen Verstoß gegen Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003, wonach in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 aufgeführte Chemikalien (z.B. persistente organische Schadstoffe) und Artikel (Endprodukte), die dort genannte Chemikalien enthalten, die zwar nicht unter das Rotterdamer Übereinkommen fallen, aber besonderen Anlass zu Bedenken geben, überhaupt nicht ausgeführt werden dürfen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 7 bezeichnet eine Verletzung von Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003, durch den dem Exporteur für sämtliche zur Ausfuhr bestimmte Chemikalien, unabhängig davon, ob sie notifizierungspflichtig sind oder nicht, Verpackungs- und Kennzeichnungsverpflichtungen sowie sonstige zu beachtende Sicherheitsinformationen nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften auferlegt werden. Hierdurch werden die zur Ausfuhr in Drittländer bestimmten gefährlichen Chemikalien hinsichtlich der Verpflichtung zur umfassenden Verpackung und Kennzeichnung denjenigen gefährlichen Chemikalien gleichgestellt, die lediglich in der Gemeinschaft vermarktet werden sollen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 8 sieht eine Bußgeldbewehrung bei einer Verletzung von Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 vor, wonach der Exporteur verpflichtet ist, bei der Ausfuhr der Chemikalien im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 ein Sicherheitsdatenblatt gemäß einschlägigen Gemeinschaftsrechts beizufügen und jedem Importeur ein solches Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln.

§ 4 Abs. 2 enthält eine gleitende Verweisung. Sie wurde jedoch, um die Eindeutigkeit der Bezugnahme auf den zu bewehrenden EG-Tatbestand nicht zu beeinträchtigen, nur auf Aktualisierungen der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 begrenzt. Eine Änderung der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung ist demzufolge nicht erforderlich, wenn eine der voraussichtlich regelmäßig in kurzen Zeitabständen notwendigen Anpassungen der Anhänge der genannten EG-Verordnung erfolgt.

2. Artikel 1 Nr. 2 (Einfügung des § 5a)

§ 5a setzt die Strafbarkeit für einen Sonderfall befristet aus. Nach Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe v der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 in Verbindung mit Anhang VII, dritter Anstrich ist die Verwendung von Halon 1301 in Brandschutzeinrichtungen in bestehenden Frachtschiffen seit dem 1. Januar 2004 nur noch zur Inertisierung bestimmter besetzter Räume zulässig. Im Rahmen der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 4 Abs. 4 Buchstabe iv der Verordnung vorzunehmenden jährlichen Überprüfung der in Anhang VII aufgeführten Verwendungszwecke wurde im Jahr 2003, d.h. noch vor Inkrafttreten des Verwendungsverbots, erwogen, den Reedern die Möglichkeit einzuräumen, die erforderliche Umrüstung von Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern, die dem zugelassenen Verwendungszweck nicht entsprechen, auf halonfreie Alternativen mit der nächsten schiffahrtsrechtlich vorgeschriebenen Inspektion zu verbinden. In diesem Zusammenhang forderte u.a. Deutschland mit Unterstützung durch verschiedene andere EG-Mitgliedstaaten die Einfügung einer entsprechenden Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2006. Erst im Dezember 2003 teilte jedoch die EG-Kommission, die eine derartige Änderung zu beschließen hätte, ihre Absicht mit, diesem Vorschlag nicht zu folgen und an der bisherigen Fassung des dritten Anstrichs von Anhang VII bezüglich der Verwendung von Halon 1301 festhalten zu wollen.

Vor dem Hintergrund dieser erst vor kurzem erfolgten Klarstellung hinsichtlich der zeitlichen Geltung der Ausnahmeregelung für bestehende Frachtschiffe gemäß Anhang VII wäre es unverhältnismäßig, Verstöße gegen das Verwendungsverbot nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 mit sofortiger Wirkung unter Strafe zu stellen. Die durch den Satz 2 bewirkte Aussetzung der Geltung des § 1 Satz 1 Nr. 3 bis zum 30. Juni 2006 dient daher der Vermeidung unzumutbarer Härten. Die Regelung betrifft ausschließlich die Frage der strafrechtlichen Verfolgung; die materielle Geltung des EG-rechtlichen Verwendungsverbots bleibt dadurch unberührt.

3. Artikel 2 (Neubekanntmachungserlaubnis)

Artikel 2 enthält im Hinblick auf die durch Artikel 1 vorgenommenen umfangreichen Änderungen der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung eine Neubekanntmachungsbefugnis zu dieser Verordnung.

4. Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung